

### **Bekanntmachung:**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Gewässerumlegung des Katzenbachs durch die Fa. Deckel Maho Pfronten GmbH**

Die Firma Deckel Maho GmbH beantragt die wasserrechtliche Gestattung für eine Gewässerumverlegung des Katzenbachs in Pfronten südlich ihres Firmengebäudes. Das Firmengebäude soll nach Süden erweitert werden, so dass eine neue Betriebsstraße erstellt wird, was eine Umverlegung des Katzenbachs erfordert. Dabei soll der Katzenbach durch eine mäandrierende Anlegung und strukturreiche Uferzonen eine ökologische Aufwertung erhalten.

Das geplante Vorhaben bedarf als Gewässerausbau einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen entfällt die UVP- Pflicht.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin